

Begründung der Vorlage:

Die Änderung der Abfallentsorgungssatzung (AbfS) ist aus folgenden Gründen notwendig:

1. Ab 01.01.2002 gelten Asbest u.a. Abfälle als besonders überwachungsbedürftiger Abfall. Asbest z.B. bedarf ab diesem Datum einer Zuweisung zu einer Entsorgungsanlage durch die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/ Berlin (SBB). Für die Zuweisung erhebt die SBB gesonderte Gebühren.

Die Pflicht zur Zuweisung durch die SBB und zur Zahlung der Zuweisungsgebühr besteht nur in dem Falle nicht, wenn der betreffende Abfall aufgrund der Abfallentsorgungssatzung überlassungspflichtig ist, vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) angenommen und auf dessen Deponie entsorgt werden kann.

In Kürze wird deshalb durch das Landesumweltamt Brandenburg ein Bescheid erlassen, der beinhaltet, daß auf der Deponie Pinnow wieder Asbest abgelagert werden darf, wie dies bis Ende Dezember 2001 möglich gewesen ist. Die neuerliche Genehmigung ist erforderlich, weil Asbest bis dahin nicht als besonders überwachungsbedürftig eingestuft worden war.

Durch die Einstufung von Asbest u.a. Abfällen als überlassungspflichtigen Abfall (lt. Abfallentsorgungssatzung) **entfällt** somit die Zuweisung und die Erhebung der Zuweisungsgebühr durch die SBB.

Dadurch sparen viele Entsorgungsunternehmen in nicht unerheblichem Maße Kosten ein.

2. Mit der Änderung der Abfallsatzung werden zugleich kleinere redaktionelle Änderungen des Satzungstextes vorgenommen, welche durch das Landesumweltamt gefordert wurden, um weiteren aktuellen Änderungen des Abfallrechts zu entsprechen.

§ 4 Abs. 1a : Rost- und Kesselaschen als überlassungspflichtiger Abfall;

§ 4 Abs. 2 : Korrektur der Liste der vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle;

§ 16 Abs. 2 Satz 1 : 2000 kg/Jahr anstelle von geringe Mengen/ Jahr

Anlage:

Text der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) des Landkreises Uckermark

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LkrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398, 433) in der z.Zt. geltenden Fassung (GVBl. I S. 34) und gemäß § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 06.06.1997 (BbgAbfG) (GVBl. Bbg I S. 40-57) hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung vom 24.04.2002 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

Die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Uckermark vom 05.12.2001, bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 10 vom 28.12.2001, wird wie folgt geändert:

Artikel 1:

Der § 4 wird wie folgt geändert:

(1) Von der Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:

- a) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S. d. § 41 Abs. 3 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Krw-/AbfG) i.V.m. der dazu ergangenen Ausführungsbestimmung - Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (Abfallverzeichnis-Verordnung *AVV) auf der Grundlage der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Az.: 2000/532/EG vom 03.05.2000) soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen handelt, die gemäß § 16 entsorgt werden,

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
190702*	Sickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält;

Der o.g. Ausschluß bezieht sich **nicht** auf Deponiesickerwasser von Hausmülldeponien (EAK-Nr.: 190701- Deponiesickerwasser) soweit es aus den eigenen Hausmülldeponien des Landkreises stammt.

Der o. g. Ausschluß gilt nicht für a)

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
190111 *	Rost - und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten;
170605 *	asbesthaltige Baustoffe ¹
170601*	Dämmaterial, das Asbest enthält ¹

soweit die Deponiezulassungskriterien gemäß der vom Landesumweltamt Brandenburg erlassenen nachträglichen Anordnungen für die Deponien des Landkreises Uckermark eingehalten werden.

b) Verpackungsabfälle,

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
150101	Verpackung aus Papier und Pappe
150102	Verpackung aus Kunststoff
150103	Verpackung aus Holz
150104	Verpackung aus Metall
150105	Verbundverpackungen
150106	gemischte Verpackungen
150107	Glas

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung –VerpackV-) vom 21.08.1998 (BGBl. I S.2379) unterliegen.

c) Batterien

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
160601*	Bleibatterien
160602*	Ni-Cd-Batterien
160603*	Quecksilber enthaltende Batterien
160604	Alkalibatterien
160605	andere Batterien und Akkumulatoren
200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten.
200134*	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung – BattV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.2001 (BGBl. I S. 1486) unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Kleingewerbebetrieben anfallen.

Der Ausschluß gilt nicht für Starterbatterien.

d)

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
090111*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 160602 oder 160603 fallen
090112	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen

170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17303* fallen
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen;
200202	Boden und Steine
200301	gemischte Siedlungsabfälle, soweit sie nicht den Erfordernissen des § 17 dieser Satzung genügen;
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
190811*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190811 fallen;
190813*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen
190111*	Rost -und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten;
190112	Rost – und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen
100101	Rost – und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub, der unter 100115 fällt
170605*	asbesthaltige Baustoffe ¹
170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält ¹

- (3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluß wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluß hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Von der Entsorgung nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

¹ vorbehaltlich der Zustimmung des Landesumweltamtes

Artikel 2

§ 16 Abfallsatzung wird wie folgt geändert:

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, deren Gefährlichkeit derjenigen der Abfälle i. S.d. Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, ab 01.01.2002 Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses -Abfallverzeichnisverordnung – AVV) auf Grundlage der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Az.: 2000/532/EG vom 03.05.2000) entspricht, sind getrennt den vom Landkreis öffentlich bekanntgegebenen Annahmestellen oder dem Schadstoffmobil zu überlassen.
Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel- und Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Leime, sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren, Batterien.

- (2) Gleiches gilt für besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. v. Abs. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie in **Mengen bis zu 2000 kg/ Jahr** anfallen.
Die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden über das Hol- und Bringsystem für diese Abfälle entsorgt. Die Abfälle werden zu dem vom Landkreis oder dem beauftragten Dritten bekanntgegebenen Termin abgeholt oder zum Schadstoffmobil für diese Abfälle gebracht. Darüber hinaus kann die Sammelstelle für besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Anmeldung genutzt werden. Weitere Auskünfte erteilt das Umweltamt des Landkreises Uckermark.

- (3) Die Sammlung durch das Schadstoffmobil erfolgt zweimal jährlich nach rechtzeitiger öffentlicher Bekanntmachung.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den

Prenzlau, den

Schmitz
Landrat

Klatt
Vorsitzender des Kreistages
